

Gemeinde Mariental - Verwaltungsvorlage Nr. 97a

zur Sitzung am: 23.06.2011

(x) Verwaltungsausschuss

Beschlußorgan:

Gemeindedirektor Verwaltungsausschuss Gemeinderat

Tagesordnungspunkt:

Bezeichnung: Bebauungsplan „Sauerland“ – Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe

<input type="checkbox"/>	Einmalige Kosten:	Insgesamt 28.000,00 €
<input type="checkbox"/>	Keine Kosten	

<input checked="" type="checkbox"/>	Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/>	Finanzhaushalt (Investition)

Produkt:	51100
Sachkonto:	
Ansatz:	0,-- €
noch verfügbar:	0,-- €
noch benötigt:	17.054,81 €
es fehlen:	

Sollten die Mittel im Budget ausgeschöpft sein, muss der oben genannte Betrag außer- bzw. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden!

Folgekosten: keine

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt, die noch benötigten Haushaltsmittel in Höhe von rd. 17.100,00 € außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Der Gemeinderat beschließt entsprechend.

Sach- und Rechtslage:

Wie bekannt, stellt die Gemeinde Mariental für die Meisterbäckerei Steinecke GmbH & Co.KG den Bebauungsplan „Sauerland“ auf. Das Bebauungsplanverfahren soll in 2011 abgeschlossen werden. Für dieses Bebauungsplanverfahren wurden Gesamtkosten in Höhe von rd. 28.000,00 € veranschlagt (siehe Vorlage Nr. 97 aus 2011). Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2011 ist es leider versäumt worden, die in 2011 anfallenden Kosten für die Fortführung dieses Verfahrens zu veranschlagen. Bisher sind 10.945,19 € Planungskosten ausgeglichen worden. Zwei weitere Abschlagsrechnungen in Höhe von insgesamt 4.783,76 € sind am 16.05.11 bei der Verwaltung eingegangen. In 2011 sind von der Gemeinde Mariental voraussichtlich insgesamt rd. 17.100 € an Planungskosten aufzuwenden. Die Fa. Steinecke wird diese Kosten der Gemeinde Mariental nach der Regelung des Städtebaulichen Vertrages vom 08.03.2000 erstatten, so dass diese Maßnahme für die Gemeinde Mariental am Ende kostenneutral ausgehen wird.

Über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in dieser Höhe entscheidet nach § 40 Abs. 1 Nr. 8 NGO der Gemeinderat. Der Gemeindedirektor darf nach der Wertgrenze der Hauptsatzung nur bis zu einer Höhe von 500,-- € allein entscheiden. Eine Eilentscheidung nach § 66 NGO wurde nicht getroffen.

Die Verwaltung bittet, die außerplanmäßige Ausgabe zu genehmigen.

Grasleben, den 16.05.2011

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

(Nitsche)